Gemeinde Neunkirchen, Bebauungsplan Nr. 30 „Hammerweiher"

Gemarkung Wiederstein, Flur 4 M. 1:500

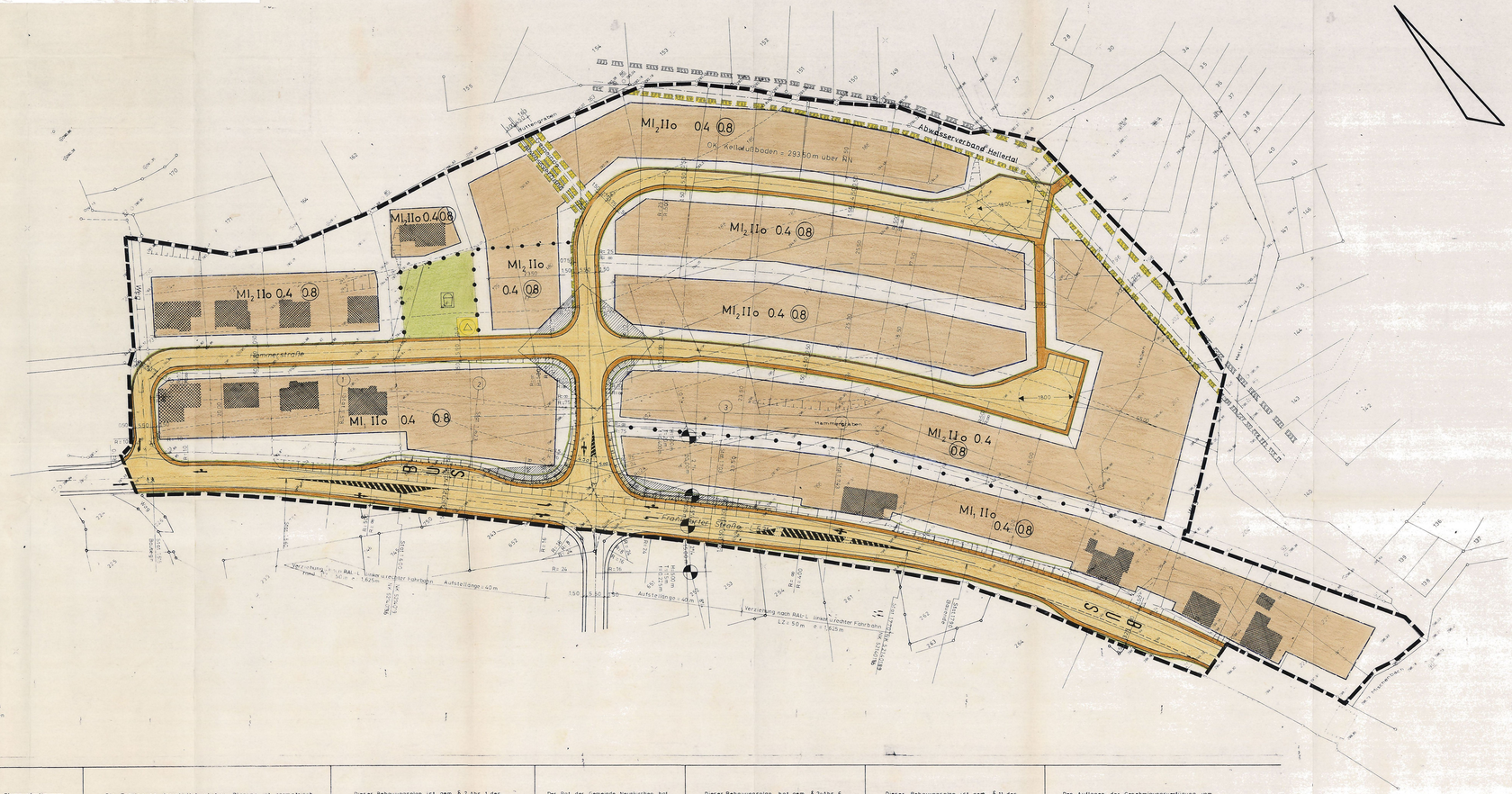
Aufgrund des

- § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 21. Dezember 1970 (GV. NW. 1970, S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GV. NW S. 274)

- §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763),

- ~~§ 4 b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1969 S. 94) in der Fassung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. 1970 S. 96) zuletzt durch Gesetz vom 28. Oktober 1975 (GV. NW. S. 700) im Vorgriff auf~~ § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 21. April 1970 (GV.NW. 1970 S. 399)

hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen in seiner Sitzung am 6.9.1979 folgende Satzung beschlossen:



A) Festsetzungen aufgrund von § 9 (1) und (5) BBauG vom 18.8.1976

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

MI_1 Mischgebiet gem. § 6 BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe,
7. Tankstellen.

Ausnahmsweise können Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen zugelassen werden.

MI_2 Mischgebiet gem. § 6 BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speiswirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Die Straßenbegrenzungslinien (grün) der Verkehrsflächen sind ebenfalls Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung.)

Überbaubare Grundstücksflächen
Baugrenze

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur als Ausnahme zulässig. Das gleiche gilt für Garagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Sichtflächen

Sichtflächen sind oberhalb einer Höhe von 60cm – gemessen vom Fahrbahnrand – von Sichthindernissen, wie baulichen Anlagen Einfriedigungen, aufsteigenden Böschungen usw. freizuhalten.

Einstellplätze und Garagen

Garagen sind nur zulässig, wenn vor den Garageneinfahrten Einstellplätze von mindestens 5m Länge geschaffen werden.

Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche
(Begünstigter siehe Eintragung in der jeweils dargelegten Fläche)

Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
Fahrbahn
Gehweg
Böschung
Straßenbegrenzungslinie
} Verkehrsflächen.

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
o offene Bauweise
04 Grundflächenzahl
(08) Geschoßflächenzahl
Grünfläche: Kinderspielplatz
Umformerstation
OK Kellerfußboden = 293.50 m über NN
Zu- und Ausfahrtsverbot

B) Sonstige Darstellungen (Zeichenerklärungen ohne Satzungscharakter)

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Bestand zum Zeitpunkt der Planaufstellung:

a) Grundstücksgrenzen und Grenzsteine

b) bestehende Gebäude

c) Höhenlinien mit Höhenangaben über NN

1. Ausfertigung

~~Hiermit wird bestätigt, daß diese Planausfertigung~~ in allen Festsetzungen mit dem am vom Rat der Gemeinde Neunkirchen als Satzung beschlossenen und der Sitzungsniederschrift beigefügten Original übereinstimmt. Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend dem Beitrittsbeschluß vom geändert.

Neunkirchen, den

Der Gemeindedirektor

LS

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

Siegen den 11. SEP. 1979

Kreis Siegen
Der Oberkreisdirektor
Kataster u. Vermessungsamt
Im Auftrag
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Neunkirchen vom 2.12.1976 aufgestellt worden.

Neunkirchen, den 9. Juni 1979

Der Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in der Sitzung vom 6.9.1979 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG und die ~~Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauONW~~ als Satzung beschlossen.

Bürgermeister
Schmidtgen
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan hat gem. § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976, nach öffentlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 19.6.1979 bis 18.7.1979 im Rathaus der Gemeinde Neunkirchen öffentlich ausgelegen.

Neunkirchen, den 23. Juli 1979

Der Gemeindedirektor

LS

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 u. § 103 BauO NW mit Verfügung Az vom genehmigt worden.

Arnsberg, den

Der Regierungspräsident

LS

Den Auflagen der Genehmigungsverfügung vom wurde durch Beitrittsbeschluß vom entsprochen.
Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 12 BBauG im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Neunkirchen bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan hat am Rechtsverbindlichkeit erlangt.
Neunkirchen, den

Der Gemeindedirektor

LS

Gemeinde Neunkirchen

Bebauungsplan Nr. 30 „Hammerweiher"

im M. 1 : 500

Anlage 3 zur Niederschrift vom 6.9.79